

## RATGEBER

### Wie bin ich als Lehrperson bezüglich Haftpflicht versichert?

Grundsätzlich haftet der Arbeitgeber, bei den Volksschullehrpersonen also die Gemeinde, für Schäden, die die Lehrperson in Ausübung ihres Amtes Dritten, beispielsweise einer Schülerin oder einem Schüler oder den Eltern, widerrechtlich zufügt. Bei grobfahrlässigem Verhalten kann die Gemeinde allerdings auf die Lehrperson zurückgreifen (Regress). Das Anstellungsgesetz für Lehrpersonen GAL (§43) verpflichtet zudem die Gemeinde beziehungsweise den Gemeindeverband, ihre Lehrpersonen gegen das Berufshaftpflichtrisiko zu versichern und die Prämien zu übernehmen. Von einem Mindestanspruch abgesehen sind unterschiedliche Versicherungsdeckungen, je nach Gesellschaft, möglich. Dabei sind meist anvertraute Sachen von der Versicherung ausgeschlossen (sogenannte Obhutsschäden), ebenso Schäden an Sachen des Versicherungsnehmers (Eigenschä-

den). Wenn also beispielsweise eine Lehrperson einen Hellraumprojektor der Schule beschädigt, so kommt die Haftpflichtversicherung für diesen Schaden nicht auf. Über die Leistungen der Haftpflichtversicherung müssen Sie sich an Ihrem Schulort erkundigen.

#### Private Berufshaftpflichtversicherung?

Immer wieder wird die Frage gestellt, ob es notwendig sei, bei seiner privaten Haftpflichtversicherung den Berufshaftpflichtzusatz abzuschliessen. Ein solcher Abschluss ist für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit in der Schule grundsätzlich nicht nötig. Zusätzliche Berufshaftpflichtversicherungen bringen im Normalfall keinen besseren Schutz als die üblichen Haftpflichtversicherungen. Eine private zusätzliche Berufshaftpflichtversicherung macht höchstens dann Sinn, wenn Lehr-

personen privaten Unterricht, ausserhalb einer Anstellung, erteilen. In diesem Fall ist die Lehrperson bei ihrer Berufsausübung ja nicht vor Klagen durch Geschädigte durch den Arbeitgeber geschützt. Vorsätzlichkeit und Grobfahrlässigkeit sind auch bei einer zusätzlichen Berufshaftpflichtversicherung ausgeschlossen. Da die Berufshaftung von Lehrpersonen sehr komplex und einzelfallbezogen ist, kann ein Lehrpersonenzuschlag in der eigenen privaten Haftpflichtversicherung unter Umständen trotzdem lohnend, auf jeden Fall beruhigend sein. So bietet der LCH exklusiv für seine Mitglieder in der Privathaftpflichtversicherung ein Zusatzdeckungspaket «Lehrer Plus» an, das auf spezielle Bedürfnisse von Lehrerinnen und Lehrern abgestimmt ist. Am ehesten empfiehlt sich für Lehrpersonen aber eine Rechtsschutzversicherung, da Haftpflichtfälle zu aufwändigen Verfahren führen. Damit kann Regressansprüchen entgegengewirkt werden. Zur Verantwortlichkeit und Haftpflicht der Lehrpersonen hat LCH ein ausführliches Merkblatt geschaffen, das auf der Website [www.lch.ch](http://www.lch.ch) unter Publikationen heruntergeladen oder auch auf dem alv-Sekretariat bezogen werden kann. Neben den rechtlichen Aspekten geht das Merkblatt auch auf die pädagogische Verantwortlichkeit von Lehrpersonen ein.

**Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär**

Bereits publizierte Ratgeber können unter [www.alv-ag.ch/dienstleistungen/ratgeber](http://www.alv-ag.ch/dienstleistungen/ratgeber) heruntergeladen werden.

